

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für Focke & Co. (GmbH & Co. KG), FOPAC Maschinenbau GmbH und H.-H. FOCKE GmbH & Co. KG, im folgenden Focke genannt.

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Standardbedingungen für den Einkauf der Firma Focke gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Focke Warenlieferungen des Verkäufers annimmt, und entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Verkäufers bestehen. Solche sind oder werden nicht Grundlage des Einkaufsvertrages.
- (2) Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Verkäufer eingebracht werden, gelten solange als abgelehnt, bis Focke diesen zusätzlichen Bestimmungen schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Diese Bedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen Focke und Verkäufer – bei gleichzeitigem Abschluss anders lautender allgemeiner Vertragsbedingungen – zugrunde gelegt. Focke Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §14 BGB.

§ 2

Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn Focke nach Empfang eines Angebotes eine schriftliche Annahmeerklärung (Bestellung) abgegeben hat. Mit der schriftlichen Annahmeerklärung von Focke ist der Kaufvertrag abgeschlossen.
- (2) Der Verkäufer hat Focke die Annahmeerklärung unverzüglich zu bestätigen. Eine abweichende Bestätigung verändert die Bedingungen des abgeschlossenen Kaufvertrages nicht. Sollte Focke die schriftliche Bestätigung unserer Bestellung nicht unverzüglich – spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt – zugehen, ist Focke berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 13 Abs. (2).

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen - Skonto

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP nach Incoterm 2010, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Versandkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Verkäufers. Bei Preisstellung „Ab Werk“ oder „ab Verkaufslager“ des Verkäufers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit Focke keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Verkäufer zu tragen.
- (3) Die Rechnungsstellung des Verkäufers erfolgt mit Ausweisung der Mehrwertsteuer.
- (4) Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Rechnungen exakt aus Fockes Vorgaben aus der Bestellung aufzubauen und im Einzelnen danach auszuweisen.
- (5) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 21 Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder nach Wahl von Focke innerhalb von 45 Kalendertagen.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (7) Die Abtretung der Kaufpreisforderung ist unzulässig.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit oder der angegebene Liefertermin sind bindend.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, Focke unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit oder der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Focke berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Rücktritt zu erklären und Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280 ff BGB zu verlangen, soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er den Lieferverzug nicht zu vertreten hat.
- (4) §341 Abs. 3 BGB gilt, nicht sofern eine Vertragsstrafe auf den Liefertermin vereinbart ist .
- (5) Vorab- und Teillieferungen sind nur mit Fockes vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

§ 5 Gefahrenübergang - Lieferung

- (1) Gefahrenübergang erfolgt mit Eingang bei der von Focke genannten Lieferadresse, ersatzweise – sofern keine solche geplant ist – bei der Absender Adresse der Bestellung. Bei Lieferungen mit Aufstellungsverpflichtung oder Montageverpflichtung von Seiten des Verkäufers erfolgt der Gefahrenübergang in jedem Fall erst mit der körperlichen Abnahme bei Focke.
- (2) Jeder Lieferung sind Packzettel mit den vollständigen Kennzeichnungen aus der Bestellung beizufügen. Unterschiedliche Artikel sind getrennt zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen. Unterlässt der Verkäufer dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung von Focke nicht zu vertreten.

§ 6 Werbung

- (1) Fockes Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Verkäufer vertraulich zu behandeln und dürfen weder öffentlich noch im Geschäftsverkehr zu Werbezwecken verwendet werden.
- (2) Auf die Geschäftsbeziehungen mit Focke darf der Verkäufer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung hinweisen.

§ 7 Mängeluntersuchung- Mängelhaftung

- (1) Focke wird die Ware auf offene Qualitäts- und Quantitätsabweichungen in einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Wareneingang, überprüfen.
- (2) Der Verkäufer sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Fehlern, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen ist und den Anforderungen des Käufers entspricht.
- (3) Die Haftung des Verkäufers besteht für drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Focke berechtigt, nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, wofür der Verkäufer die Kosten zu tragen hat. Alle Ersatzlieferungen und Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser in den Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung.
- (4) Focke ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Verkäufer in Verzug ist.

§ 8 Warenursprung - Exportkontrolle

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, Focke spätestens mit Lieferung der Ware das Herstellungsland / Ursprungsland (§ 10 Abs. 1 AHStatDV) sowie die Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die AHStat mitzuteilen- Ferner verpflichtet er sich, Focke spätestens mit Auftragsbestätigung über bestehende Aus-

fuhrgenehmigungspflichtigen zu unterrichten. Hierzu teilt der Verkäufer Focke die entsprechende Listennummer nach VO (EG) 428/2009 (Dual-Use), VO (EU) 961/2010 (Iranembargo) bzw. ECCN nach US Exportkontrollrecht mit oder erklärt gegebenenfalls die Genehmigungsfreiheit.

- (2) Der Verkäufer haftet für sämtliche Schäden, die Focke durch eine unrichtige oder nicht rechtzeitige Erklärung entstehen.

§ 9 CE Kennzeichnung

Sofern die gelieferten Waren es erfordern, müssen sie der aktuellen EU-Maschinenrichtlinie entsprechen unter Einhaltung der DIN EN ISO 13849-1 und eindeutig mit einem Typenschild versehen sein. Die Übereinstimmung muss in den Dokumenten zur Lieferung vermerkt sein. Darüber hinaus hat der Verkäufer grundsätzlich Lagerungs-, Montage-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen kostenlos – auch zur Verwendung beim Endkunden – mitzuliefern.

§ 10 Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, Focke von Schadensersatzansprüchen Dritter insbesondere von Produkthaftungsansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß § 683, 670 BGB oder gemäß § 830, 840, 426 BGB Focke zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Focke durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Focke den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung in angemessener Höhe, mindestens aber mit einer Deckungssumme von 1.000.000,00€ (eine Million Euro) pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal- während der Dauer des Vertrages zu unterhalten und dies auf Verlangen nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Schutzrechte

- (1) Der Verkäufer gewährleistet im Sinne einer Garantiezusage, dass die Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist und er verpflichtet sich, Focke von allen Schäden und Kosten freizuhalten, die Focke aus einer Nichteinhaltung dieser Garantie oder aus einer Untersagung des Gebrauchs der Lieferung durch Dritte entstehen.
- (2) Sollten dennoch bei einer Nutzung Schutzrechte Dritter verletzt werden, ist Focke berechtigt, auf Kosten des Verkäufers eine Lizenz vom rechtmäßigen Inhaber des Schutzrechtes zu erwerben.
- (3) Ansprüche für Mängel im Recht verjähren 10 Jahre nach Anlieferung.
- (4) Der Verkäufer sichert zu, dass die Ausübung der einzelnen Kaufverträge keine Rechtsverletzung im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird.
- (5) Der Verkäufer sichert zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubiger, Positionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kredit Sicherheiten, Forderungskauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt – Beistellung - Werkzeuge

- (1) Materialbeistellungen bleiben Eigentum von Focke und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Focke-Aufträge zulässig.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für Focke. Focke wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht zulässig sein, so ist sich Focke mit dem Verkäufer einig, dass Focke zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentü-

mer der neuen Sache wird. Der Verkäufer verwahrt die neue Sache für Focke und ist verpflichtet, auf den neu hergestellten Waren das Focke-Eigentum deutlich erkennbar auszuweisen. Die Verwaltung erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf eigene Gefahr und eigene Kosten des Verkäufers.

- (3) An Werkzeugen behält sich Focke das Eigentum vor; der Verkäufer ist weiter verpflichtet die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Focke bestellten Waren einzusetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet die Focke gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Verkäufer Focke schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Focke nimmt die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ist verpflichtet, an Fockes Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Verkäufer Focke sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Soweit die Focke gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist Focke auf Verlangen des Verkäufers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von Focke verpflichtet.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Die kaufmännischen und technischen Einzelheiten zwischen Focke und dem Verkäufers gelten als Geschäftsgeheimnis. Mitarbeitern sind sie nur im Rahmen des unbedingt notwendigen Umfangs zu offenbaren.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechtigungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Focke offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 14 Weitere Bestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig, ungültig oder aus welchem Grund auch immer rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, die diesen Vertragsbedingungen am nächsten kommt.
- (2) Änderungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Die Ausnahme von der Schriftform bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Focke, Verden.

Focke ist berechtigt, jegliche Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

Für die Rechtsbeziehungen der Kaufvertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).